

Kapitel 2: Das bayerische Assessorexamen - Langfriststatistik der Themenstellungen - (bis Frühjahr 2022)

Teil 1. Übersicht über alle Rechtsgebiete

A. Examensaufteilung seit Examenstermin Juni 2022 (mit Prognosen):

Tag	Fach	Besonderheiten	Sonstiges
Klausur 1	ZivR	Meist ein Urteil <i>mit</i> Tatbestand. Wie schon zuletzt aber evtl. teilweise bereits eine Anwaltsklausur („Dreher“ mit Tag 2; abhängig vom jeweiligen Schwierigkeitsgrad).	Sicher weiterhin die einfachste Zivilrechtsklausur (typische Übungsklausur der AG-1).
Klausur 2	ZivR	Meist wohl Urteil ohne Tatbestand (ggf. auch bereits Anwaltsschriftsatz; wohl weiterhin <i>deutliche</i> Steigerung im Schwierigkeitsgrad ab Tag 2!	
Klausur 3	ZivR	Wohl meist (ggf. weitere) Anwaltsklausur, dabei nun <i>entweder</i> Kautelarklausur (⇒ i.d.R. typische Themen der Notare: ErbR, ImmobiliarsachenR, GesellschaftsR) <i>und/oder</i> RA-Schriftsatz.	
Klausur 4	ArbR (immer)	Anwaltsklausur oder „Rumpfurteil“ (= <i>ohne</i> Rubrum, Tatbestand u.a.!).	
Klausur 5	StrafR	Meist Abschlussverfügung, manchmal Strafurteil, StA-Plädoyer, Eröffnungsbeschluss	
Klausur 6	StrafR	Oft Revision, teilweise auch andere Klausurtypen v.a. aus Anwaltperspektive	
Klausur 7	ÖffR	Überwiegend Gerichtsentscheidungen, oft auch Anwaltsschriftsätze, Gutachten deutlich häufiger als im Zivilrecht, selten behördliche Entscheidungen	Häufigste Gebiete im Öff. Recht sind BauR und Sicherheitsbzw. PolizeiR
Klausur 8	ÖffR	Absoluter Schwerpunkt im BauR, häufig aber auch SicherheitsR und EuropaR	
Klausur 9	SteuerR		

**B. Tatsächliche Examensaufteilung nach *bisheriger* JAPO
(= Grundlage der Prognose)**

Tag	Fach	Besonderheiten	Sonstiges
Klausur 1	ZivR	Üblicherweise die einfachste Zivilrechtsklausur. Meist ein Urteil <i>mit</i> Tatbestand, in den letzten Jahren manchmal auch Anwaltsklausur bereits am ersten Tag.	Seit Jahrzehnten (!) <i>nie</i> mehr als <i>eine</i> Urteils-klausur <i>mit</i> Tatbestand
Klausur 2	ZivR	I.d.R. Anwaltsschriftsatz oder Urteil <i>ohne</i> Tatbestand; ab 2. Tag oft eine <i>deutliche</i> Steigerung im Schwierigkeitsgrad!	
Klausur 3	ZivR	Oft sog. Nebengebiete, manchmal Zwangsvollstreckung; meist Anwaltsschriftsatz oder Anwaltsgutachten.	
Klausur 4	ZivR	Der vierte Tag war so gut wie <i>immer</i> für eine Kautelarklausur reserviert! Dabei überwiegend die typischen Themen der Notare: Erbrecht, Vermögensübertragungen (v.a. Immobilien), Gesellschaftsrecht, Kreditsicherung, nur teilweise Schuldrecht.	Nicht selten mehr zivilrechtliche <i>Anwaltsklausuren</i> als Gerichtsklausuren
Klausur 5	ArbR	Auch hier oft Anwaltsklausuren / Wenn Urteils-klausur, dann praktisch immer „Rumpfurteil“ (<i>ohne</i> Rubrum, Tatbestand u.a!).	
Klausur 6	StrafR	Meist Abschlussverfügung, manchmal Straf-urteil, StA-Plädoyer, Eröffnungsbeschluss	Abschlussverfügung plus Revision = zusammen 80 % der Themen
Klausur 7	StrafR	Oft Revision, teilweise auch andere Klausur-typen v.a. aus Anwaltsperspektive (Plädoyer, Schriftsätze)	
Klausur 8	ÖffR	Überwiegend Gerichtsentscheidungen, oft auch Anwaltsschriftsätze, Gutachten deutlich häufiger als im Zivilrecht, selten behördliche Entscheidungen	Häufigste Gebiete in der 8. oder 9. Klausur sind BauR und Sicherheits-bzw. PolizeiR
Klausur 9	ÖffR		
Klausur 10	ÖffR	Häufig ist die letzte ÖR-Klausur etwas exotisch geprägt, also nicht auf Anhieb in die üblichen Themenbereiche einzuordnen	10. Klausur oft die schwierigste ÖR-Klausur
Klausur 11	SteuerR		

Teil 2. Zivilrecht

A. Strukturelle Besonderheiten / u.a. tendenzielle Unterschiede zur Praxis bzw. zu den Prüfungsrealitäten anderer Bundesländer

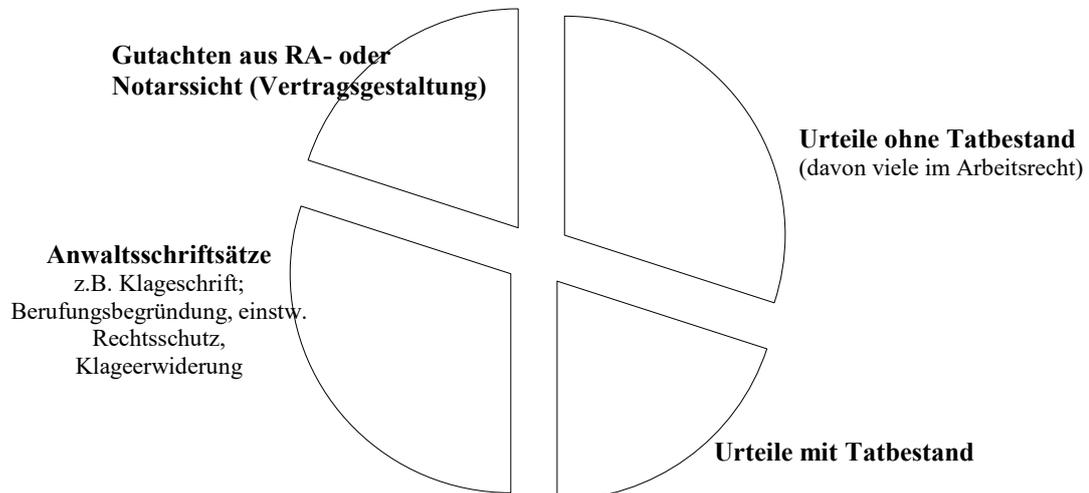
- Über lange Sicht eine *wesentlich* größere Bedeutung des materiellen Rechts gegenüber ZPO-Problemen: Einerseits haben manche Examenstermine einen *relativ* hohen ZPO-Anteil (Maximum wohl bei ca. 30 Prozent der zivilrechtlichen Gesamtprobleme, und auch dies nur wenn Berufung und/oder ZPO II geprüft wird!), während in manchen Terminen nicht mehr kam als die Prüfung von §§ 12, 13 ZPO, §§ 23, 71 GVG und § 33 ZPO!
- Der Schwierigkeitsgrad der BGB-Probleme ist oft *wesentlich* höher als derjenige der ZPO-Fragen, bei denen meist bestimmte kalkulierbare „Klassiker“ abgeprüft werden. Ein paar bestimmte prozessuale Aufgaben wie z.B. Berufungsbegründung, Streitverkündung, § 265 ZPO oder Zwangsvollstreckung haben allerdings einen typischerweise höheren Schwierigkeitsgrad und müssen daher besonders trainiert werden.
- Enorme quantitative Bedeutung und teilweise sehr hoher Schwierigkeitsgrad der sog. „Nebengebiete“ (v.a. Arbeitsrecht und Erbrecht wg. der Aufgabenstellung durch absolute Spezialisten). ⇒ Notwendigkeit der „Aufrüstung“ der Kenntnisse gegenüber dem ersten Staatsexamen!
- *Großer* Unterschied in Umfang und Schwierigkeitsgrad *zwischen* den einzelnen Klausuren (v.a. im materiellen Recht): nach relativ leichten Einstiegsklausuren (i.d.R. die Fälle, die man in den ersten Monaten der Referendar-AG zu schreiben bekommt!) kommen sehr oft deutlich schwierigere Klausuren mit manchmal enormem Umfang. ⇒ je nach „Komposition“ der zu schreibenden bzw. zu besprechenden Klausuren in der AG besteht u.U. die große Gefahr, v.a. im materiellen Recht einen völlig falschen Eindruck von den tatsächlichen Anforderungen des Assessorexamens zu bekommen (⇒ sehr häufiger materiell-rechtlicher „Einschläferungseffekt“ der Anfangsphase des Referendariats, der schon für so manchen Referendar später nicht mehr aufholbar war)!
- Verhältnis der Gerichtsklausuren zu den Anwaltsklausuren: meistens Drei-zu-zwei-Verhältnis mit manchmal Übergewicht der Gerichtsklausuren, oft aber Übergewicht der Anwaltsklausuren. Bereits *mehrfach* wurden aber sogar vier Anwaltsklausuren und nur ein einziges Urteil gestellt! Bei künftig nur noch vier Klausuren bleibt die künftige Verteilung abzuwarten; mittelfristig dürfte das JPA ein 50/50-Verhältnis anstreben.
- Die Anwaltsklausuren sind sehr oft (nicht immer) *deutlich* schwieriger als die Gerichtsklausuren. – Dies ist v.a. eine Folge der Tatsache, dass man vom Sachverhalt viel weniger „an die Hand genommen“ wird und stattdessen die Probleme und die notwendigen prozessualen Schritte erst selbst erkennen und herausarbeiten muss. ⇒ siehe dazu genauere Erläuterung und Beispiele in unserem **Unterrichtsvideo „Anwaltsklausuren: Warum so viel Training für eine gute Note unverzichtbar ist“** (⇒ dieses steht frei zugänglich auf unserer bayerischen Assessorkurs Webseite bei den Videos der Rubrik „Klausurtaktik und -technik“).
- Tatsachenstreitigkeiten spielen in bayerischen Examensklausuren eine *viel* geringere Rolle als in der Praxis und auch als in den Examina anderer Bundesländer: In Urteils Klausuren ist meist nur eine einzige Tatsache streitig, oft gar keine und so gut wie nie mehr als drei Tatsachen. ⇒ Die punkteträchtigen Probleme liegen überwiegend in den *Rechtsfragen*. Aber auch die Sachverhaltserarbeitung ermöglicht bzw. erzwingt (Zeitdruck) eine *andere Klausurtechnik* als bei Sachverhalten mit vielen Tatsachenstreitigkeiten. Beispiel: Die oft empfohlenen sog. T-Blätter sind bei *solchen* Klausuren sehr oft sinnlose Zeitvergeudung im oft harten Kampf gegen die Uhr und sollten unbedingt durch andere Tricks der Sachverhaltsstrukturierung ersetzt werden!!
- Aktuelle Rechtsprechung spielt in manchen Examensterminen eine sehr große Rolle, während in anderen eher „klassische“ Probleme geprüft werden. Wichtig ist die Rechtsprechung v.a. im Ar-

beitsrecht (oft Aneinanderreihungen von fünf bis acht aktuellen BAG-Entscheidungen!), aber auch im Kaufrecht, Mietrecht und – etwas weniger – im Erbrecht.

- Bestimmte Themen haben manchmal Konjunktur, kommen also in kurzen Abständen oder gar im selben Termin mehrfach, und verschwinden dann wieder jahrelang komplett von der Bildfläche.
- Die von der **neuen bayerischen JAPO** (gültig ab Examenstermin 2022-I) vorgenommene Streichung bestimmter BGB-Themen aus dem Stoffkatalog dürfte – vom Unterhaltsrecht und FamFG abgesehen – keine große Bedeutung haben: Die konkreten Themen (z.B. Reisevertrag, dingliches Vorkaufsrecht oder die erst vor wenigen Jahren neu geschaffenen Spezialvorschriften für Bauverträge und Architekten haben in Bayern noch nie eine größere Rolle gespielt!).

B. Statistik der formellen Themenstellungen

Themenstellungen im Zivilrecht im Überblick



I. Gerichtsklausuren:

- Urteile mit Tatbestand: Grds. jeweils *eine* Klausur pro Termin, meist am ersten Prüfungstag, gelegentlich bzw. in letzter Zeit sogar manchmal an einem späteren Tag (üblicherweise ist sie dann rechtlich komplizierter als die „Warmschreibe-Klausur“ am ersten Examenstag).
- Urteile ohne Tatbestand: nach alter JAPO waren ein oder zwei solcher „Rumpfurteile“ üblich, etwa im Arbeitsrecht (dort *nie* mit Tatbestand, aber jeweils wechselnd mit Anwaltsklausuren). Künftig wohl nur noch ein Urteil ohne Tatbestand pro Termin.
- (Nur) im Familienrecht und Erbscheinsverfahren früher auch Fertigung von Beschlüssen (z.B. wegen § 116 FamFG), ist inzwischen beides aber kein Prüfungsstoff mehr.

II. Anwaltsklausuren:

Wichtige bayerische Besonderheit: Gutachten werden in Bayern fast ausschließlich bei den Kautelarklausuren verlangt. Prozessklausuren aus Anwaltssicht sind dagegen – anders als in nahezu allen anderen Bundesländern – fast immer Schriftsätze mit ausdrücklich geforderten Rechtsauführungen, die durch Hilfgutachten und meist auch Mandantenbegleitschreiben zu ergänzen sind. Das erfordert eine spezielle Klausurtechnik, die formal und stilistisch deutlich anspruchsvoller als die „norddeutsche Variante“ ist und vor dem Examen oft genug trainiert worden sein sollte.

Daher **Vorsicht**, lassen Sie sich nicht ungeeignetes Unterrichtsmaterial aufschwätzen: Die weitaus meisten erhältlichen Skripten bzw. Musterklausuren und Ratschläge in Zeitschriften sind – anders als die Hemmer „Assessor-Basics“ – für Bayern ungeeignet, weil sie – oft ohne dies überhaupt zu erwähnen – nur für den Bearbeitervermerk anderer Bundesländer passen. Skripten aus nördlichen Bundesländern stellen es nämlich aufgrund der *dortigen* Gepflogenheiten als Selbstverständlichkeit

dar, dass jede Anwaltsklausur ein Gutachten sei und geben klausurtechnische und -taktische Ratschläge, die in Bayern oft vollkommen unpassend sind!

1. **Vertragsgestaltung:** nach alter JAPO (also bei fünf Zivilrechtsklausuren) praktisch **in jedem Examenstermin** am vierten Tag! Dabei ist meist nur die gutachtliche Ausarbeitung von Lösungsmöglichkeiten gefordert nur selten auch die Anfertigung von konkreten Klauselformulierungen. Die überwiegenden Themenstellen kommen weit überwiegend aus der *notariellen* Praxis, also v.a. Erbrecht, Sachen-, Familien- und Gesellschaftsrecht, vereinzelt auch aus der anwaltlichen Praxis (z.B. Mietrecht). Extrem oft geht es um vorweggenommene Erbfolge (ein Rundumschlag durch verschiedene der genannten Gebiete).

2. Fertigung einer **Klageerwiderung** (teilweise mit Erhebung einer Widerklage bzw. Drittwiderklage):

Termin 2021/I (Klausur Nr. 3 [Einspruch gegen § 331-III-VU, eine Sonderform der Klageerwiderung]) / Termin 2019/I (Klausur Nr. 3 [Einspruch gegen § 331-III-VU]) / Termin 2018/II (Klausur Nr. 3 [Einspruch gegen § 331-III-VU]) / Termin 2016/II (Klausur Nr. 5) / Termin 2016/I (Klausur Nr. 5) / Termin 2015/II (Klausur Nr. 1 [Einspruch gegen § 331-III-VU]) / Termin 2015/I (Klausur Nr. 3 [Einspruch gegen § 331-III-VU] und Klausur Nr. 5) / Termin 2014/II (Klausur Nr. 3) / Termin 2014/I (Klausuren Nr. 3 und Nr. 5 [letztere in der Sonderform eines Widerrufs des Güteterminvergleichs]) / Termin 2013/II (Klausur Nr. 5) / Termin 2012/II (Klausur Nr. 2 [Einspruch gegen § 331-III-VU]) / Termin 2012/I (Klausur Nr. 5, also im Arbeitsrecht) / Termin 2011/II (Klausur Nr. 1 [Einspruch gegen § 331-III-VU] und Klausur Nr. 5: gleich zwei (!) Klageerwiderungsschriftsätze in zwei verschiedenen Streitigkeiten) / Termin 2011/I (Klausur Nr. 3: Einspruch gegen § 331-III-VU) / Termin 2010/II (Klausur Nr. 3: Einspruch gegen VU).

In diesen Klausurtyp lassen sich ZPO-Fragen viel einfacher einbauen als in der Klageschrift, überdies sind die meisten für den Fall relevanten Fakten vom Gegner schon vorgetragen. ⇒ Dadurch weniger Schreibarbeit im Tatsachenteil des Schriftsatzes, so dass der das „Timing“ kalkulierende Aufgabensteller mehr *Rechtsprobleme* in den Fall einbauen kann (= typische bayerische Besonderheit). Anders als bei Urteilklausuren ist manchmal ein beträchtlicher Teil der Klausur im Hilfgutachten oder Mandantenschreiben zu bearbeiten.

3. Fertigung einer **Klageschrift:**

Termin 2018/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2017/II (Klausur Nr. 3: Antragschrift nach FamFG) / Termin 2016/II (Klausur Nr. 2: Anspruchs begründung nach Mahnverfahren [§ 697 ZPO], eine Art leicht modifizierte Klageschrift) / Termin 2010/I (Klausur Nr. 3).

4. Anwaltsschriftsatz im **Berufungsrecht**, meist Berufungsbegründung: Termin 2022/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2020/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2017/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2012/I (Klausur Nr. 2: Berufung nach § 514 II ZPO, eine Variante mit wiederum ganz anderen Regeln) / Termin 2009/II (Klausur Nr. 3).

5. **Repliksschriftsatz:** Termin 2016/I (Klausur Nr. 1) u.a.; deutlich häufiger im Arbeitsrecht (dazu siehe eingeständige Übersicht).

6. Fertigung eines **Schriftsatzes im Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz:**

Termin 2021/II (Klausur Nr. 3: Antragstellung auf e.V. und Arrest) / Termin 2020/II (Klausur Nr. 3: Antragstellung) / Termin 2008/I (Klausur Nr. 5: Erwiderungsschreiben) / Termin 2004/II (Klausur Nr. 2: Widerspruchsschreiben) Termin 2002/II (Klausur Nr. 3: als Ergänzung einer Klageschrift). – in früheren Jahren wesentlich häufiger geprüft!

Entscheidend ist der richtige Einstieg in die Klausur durch Abgrenzung der verschiedenen Arten des einstweiligen Rechtsschutzes (sonst praktisch Themaverfehlung!). Eine weitere Schaltstelle sind regelmäßig die Besonderheiten des § 294 ZPO gegenüber § 286 ZPO, die im Schriftsatz v.a. bei den Beweismitteln umgesetzt werden müssen.

7. **Sonstige Anwaltsklausuren:** (ohne die früher häufigen, inzwischen aus der JAPO gestrichenen Erbscheinsklausuren):
- Beitritt als Streithelfer auf Klägersseite (mit Abgrenzung zum Parteiwechsel) und gleichzeitiger Einspruch gegen ein klageabweisendes Versäumnisurteil (= etwas modifizierte Replik): Termin 2000/II (Klausur Nr. 2).
 - Gutachten zur Reaktion auf eine Klage (Beklagten­sicht) oder zum Vorgehen gegen eine Zwangsvollstreckung: in anderen Bundesländern Standard, in Bayern aber seit 20 Jahren nicht mehr gestellt!

C. Statistik der geprüften prozessualen Themenstellungen

I. „Schlüssel-Problemstellungen“ Prozessuale Fragen, die oft den roten Faden der Klausur darstellen und bei denen Fehler wegen u. U. völliger Zerstörung der Struktur der Klausur „tödlich“ wirken: Diese **Klassiker** des bayerischen Assessorexamens müssen ausnahmslos fehlerlos beherrscht werden. Insbesondere wenn Sie wenig Zeit haben, setzen Sie hier einen *Schwerpunkt* in der Examensvorbereitung!

1. **Säumnisverfahren** (meistens streitiges Urteil nach Einspruch gegen Versäumnisurteil oder Vollstreckungsbescheid, teilweise auch kombiniert mit zweitem VU [gegen Streitgenossen], vereinzelt erstes VU gegen einen von zwei Streitgenossen. In den letzten Jahren immer häufiger als Anwaltschriftsatz). Von der Häufigkeit her **der absoluter Examensklassiker**:

Termin 2022/I (Klausur Nr. 1) / Termin 2021/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2020/II (Klausur Nr. 1) / Termin 2019/II (Klausur Nr. 2) / Termin 2019/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2018/II (Klausur Nr. 3) / Termin 2017/II (Klausur Nr. 1) / Termin 2017/I (Klausur Nr. 1) / Termin 2016/II (Klausur Nr. 1) / Termin 2016/I (Klausur Nr. 1) / Termin 2015/II (Klausur Nr. 1) / Termin 2013/I (Klausur Nr. 1) / Termin 2012/II (Klausur Nr. 2) / Termin 2012/I (Klausur Nr. 2) / Termin 2011/II (Klausur Nr. 1) / Termin 2011/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2010/II (Klausur Nr. 3) / Termin 2010/I (Klausur Nr. 1).

2. **Zwangsvollstreckungsrecht:** am häufigsten Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO in Abgrenzung zu „verwandten“ Rechtsbehelfen, dabei auch Gestaltungs­klage analog § 767 ZPO und Anträge nach § 371 BGB analog und § 826 BGB. Seltener kommen Verfahren nach §§ 771, 805 ZPO. Immer wieder Klausurthema ist die Pfändung und Überweisung von Forderungen (§§ 828 ff, 835 I, 836 ZPO), z.B. im Rahmen der Drittschuldnerklage oder des § 265 II ZPO.

Termin 2021/I (Klausur Nr. 2: § 771 ZPO, Wirkungen des Pfändungspfandrechts) / Termin 2020/II (Klausur Nr. 2: §§ 767, 767 analog) / Termin 2020/I (Klausur Nr. 2: Drittschuldnerklage) / Termin 2019/II (Klausur Nr. 3: §§ 766, 767, 767 analog) / Termin 2018/II (Klausur Nr. 2) / Termin 2016/I (Klausur Nr. 2) / Termin 2013/II (Klausuren Nr. 1 und Nr. 2) / Termin 2010/II (Klausur Nr. 2) /

3. **Probleme des § 265 ZPO:** Termin 2021/I (Klausur Nr. 2: Beklagtenveräußerung) / Termin 2016/II (Klausur Nr. 3 und Nr. 5 [letzte: nach Erhebung von Kündigungsschutzklage eingetretener Betriebsübergang i.S.d. § 613a I BGB]) / Termin 2015/II (Klausur Nr. 3: im einstweiligen Rechtsschutz) / Termin 2014/I (Klausur Nr. 2) u.a.

Vorsicht: Wenn die schwierigen Probleme von § 265 ZPO kommen, dann sind diese Probleme das „prozessuale Herzstück“ der Klausur, die bei Fehlern in diesem Bereich i.d.R. strukturell zusammenbricht!

4. **Einstweiliger Rechtsschutz:**

Termin 2021/II (Klausur Nr. 3) / Termin 2020/II (Klausur Nr. 3) / Termin 2016/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2015/II (Klausur Nr. 3) u.a.

5. **Streitverkündung und/oder Streithilfe** (in verschiedenen Varianten: Erstprozess, Folgeprozess):

Termin 2021/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2019/II (Klausur Nr. 1) / Termin 2019/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2016/II (Klausur Nr. 1) / Termin 2015/II (Klausur Nr. 2) / Termin 2011/I (Klausur Nr. 1).

6. **Erledigungserklärung** (in den Formen der einseitigen Erledigungserklärung oder der beiderseitigen Teilerledigungserklärung; inzwischen auch in Anwaltsklausuren als selbst vom RA erst noch zu wählende und zur Teilrücknahme abzugrenzende Prozesstaktik relevant):

Termin 2021/II (Klausur Nr. 2) / Termin 2020/II (Klausur Nr. 1) / Termin 2017/II (Klausur Nr. 1) / Termin 2016/II (Klausur Nr. 1 und Nr. 2 [in letzterer prozesstaktische Abgrenzung zur Klagerücknahme]) / Termin 2011/II (Klausuren Nr. 1 und 2).
7. **Berufungsrecht**: Termin 2020/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2017/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2012/I (Klausur Nr. 2: Berufung gegen zweites Versäumnisurteil gemäß § 514 II ZPO) / Termin 2009/II (Klausur Nr. 3) / Termin 2004/I (Klausur Nr. 2) / Termin 2003/II (Klausur Nr. 2) / Termin 2002/I (Klausur Nr. 2).
8. **Mahnverfahren** (v.a. Auswirkungen des Vollstreckungsbescheids): es wechseln Phasen mit großer Bedeutung und völliger Bedeutungslosigkeit:

Termin 2019/I (Klausur Nr. 4) / Termin 2018/II (Klausur Nr. 2) / Termin 2017/I (Klausur Nr. 1) / Termin 2016/II (Klausur Nr. 2) / Termin 2012/I (Klausur Nr. 2) / Termin 2010/I (Klausur Nr. 2).
9. **Probleme des Prozessvergleichs**:

Termin 2022/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2020/II (Klausur Nr. 2) / Termin 2018/I (Klausur Nr. 1) / Termin 2017/II (Klausur Nr. 3: § 239 FamFG) / Termin 2014/I (Klausur Nr. 5 [bloßer Widerruf ohne ZPO-Probleme]).
10. **Auskunfts- bzw. Stufenklage**: Termin 2021/II (Klausur Nr. 2) / Termin 2018/II (Klausur Nr. 1).
11. **Materielle Rechtskraft** gemäß § 322 ff ZPO: eine komplizierte Materie, die immer wieder in Klausuren auftaucht, etwa wieder Termin 2022/I (Klausur Nr. 2) und 2020/II (Klausur Nr. 2), oft (aber eben nicht nur) in Form der Präklusion gemäß §§ 767 II, 796 II ZPO.
12. **Urkundenprozess**: wird in Bayern – anders als in anderen Bundesländern – selten geprüft. Im Termin 2013/I dafür allerdings gleich in einer sehr anspruchsvollen Anwaltsklausur (Angriffsmöglichkeiten auf das Vorbehaltsurteil).

II. „Kleinere“ ZPO-Probleme (ZPO-Fragen, die regelmäßig nur kleinere „Nebenkriegsschauplätze“ der Klausur darstellen, oft völlig unproblematisch und u. a. deswegen verhältnismäßig kurz abzuhandeln sind):

1. **Widerklage** (nicht selten auch mit Drittwiderklage): Von der Häufigkeit ein absoluter Klassiker, fast in jedem zweiten Examenstermin, manchmal aber sogar in zwei Klausuren pro Termin gleichzeitig.
2. **Prozessstandschaft** (gewillkürt oder gesetzlich): in den letzten Jahren recht häufig in Klausuren eingebaut!
3. **Klageänderungen**: Von banalen Klageerweiterungen und dem – oben schon erwähnten – Sonderfall der Erledigung – abgesehen, erstaunlich selten in Klausuren geprüft.
4. **Parteiänderungen**: Ebenfalls kein häufiges Klausurthema! Teilweise im Zusammenhang mit § 265 II ZPO zu prüfen, teilweise Parteiwechsel wegen Erbfolge, immer wieder die – recht einfache – *Parteierweiterung*, nicht selten geht es um den Sonderfall der Drittwiderklage. Im Termin 2020/I (Klausur Nr. 1) erstmals seit langem ein gewillkürter (dort völlig unproblematischer) *Parteiwechsel*., dann erneut im Termin 2021/I (Klausur Nr. 1).
5. **(Teil)-Klagerücknahme**: In den letzten Jahren – anders als früher – ebenfalls erstaunlich selten geprüft. Dafür im Termin 2012/II in gleich zwei Klausuren enthalten, die knifflige Fragen des § 269

ZPO enthielten! In Anwaltsklausuren geht es i.d.R. um die prozesstaktische Abgrenzung zur Erledigungserklärung (so etwa im Termin 2016/II, Klausur Nr. 2).

6. **Streitgenossenschaft:** v.a. in VU-Klausuren immer wieder einmal eingebaut, wobei gelegentlich die Abgrenzung zwischen einfacher und notwendiger SG gefragt war. Dabei ist die notwendige SG war unbeschadet aller Theoriestreitigkeiten praktisch immer *abzulehnen*.
7. **Sonstiges:** Bei den weiteren, zur Streckung der Klausur bzw. Notendifferenzierung eingesetzten „kleineren“ ZPO-Fragen stehen **Zuständigkeitsfragen** im Vordergrund (§ 27 ZPO; v.a. § 29 ZPO; §§ 29a ZPO, 23 Nr. 2a GVG; Gerichtsstandsvereinbarungen), oft aber auch **Zustellungsfragen** (v.a. Ersatzzustellung bei Fristberechnungen), **Präklusion** gemäß § 296 I ZPO, **Feststellungsinteresse** gemäß § 256 I ZPO (v.a. negative Feststellungsklage, nicht selten u.a. auch wegen der Grenzen der **materiellen Rechtskraft** gemäß § 322 I ZPO), **Beweisverwertungsverbot** (mehrfach der heimliche Mithörer am Telefonlautsprecher!), Formalien der §§ 129, 130, 130a ZPO insbesondere bei Klageerhebung oder -erwidern bzw. Säumnis.

D. Statistik der materiell-rechtlichen Themenstellungen

1. **Arbeitsrecht:** in *jedem* Termin am fünften Examenstag (ab 2022 am vierten Examenstag).

Früher meist in Form von Urteilen, bei denen aber der größte Teil der Formalia (Rubrum, Tatbestand, Rechtsbehelfsbelehrung u. a.) regelmäßig erlassen ist. Inzwischen werden nun aber auch hier in der Mehrzahl Anwaltschriftsatzklausuren gestellt, in bestimmten Phasen waren es sogar schon bis zu vier Anwaltsklausuren hintereinander.

Die Klausuren sind kombiniert aus Bestandsschutzstreitigkeiten (meist eine oder gar mehrere Kündigungen, wobei verhaltensbedingte Gründe und die Systematik des § 626 BGB klar im Vordergrund stehen, nicht selten auch Befristungskontrollklage, teilweise Streitigkeiten um Aufhebungsverträge) und zusätzlichen Zahlungsanträgen. Bei den Zahlungsanträgen geht es sehr oft um Annahmeverzug, Urlaubsabgeltung, Sondervergütungen, Schadensersatz, Aufwendungsersatz und/oder Ausschlussfristen.

Über die geprüften Problemkreise der letzten Jahre können Sie sich detailliert anhand der gesonderten Arbeitsrechtsstatistik informieren, die wir – neben anderen – auf unsere Website gestellt haben und regelmäßig aktualisieren.

2. **Erbrecht:** wurde sehr oft geprüft, und zwar nach alter JAPO meist am dritten oder vierten Examenstag, mehrfach sogar in zwei Klausuren gleichzeitig! Oft in Kautelarklausuren, sonst in ZPO-Verfahren aus Gerichts- oder Anwaltsicht.

Materiellrechtlich weisen die Fälle zwar nicht immer, aber sehr oft einen *hohen* Schwierigkeitsgrad auf. Überfliegerjuristen, die in ihrem Notariat ständig mit Erbrecht beschäftigt sind oder als Richter*innen reihenweise Erbscheinsfälle in höheren Instanzen abwickeln, ordnen so manches noch als Grundhandwerkszeug ein, was ein Referendar nur mit ganz gezielter Vorbereitung bewältigen kann! Probleme der Reichweite der Bindungswirkung von gemeinschaftlichen Testamenten und/oder Erbverträgen (§§ 2270 ff, 2289 BGB) kombiniert mit Auslegungsfragen, Anfechtung oder Rücktritt stellen die Standardkomponenten der höchst anspruchsvollen Mixtur dar. In den Kautelarklausuren, in denen sehr oft auch die Problematik des Pflichtteilergänzungsanspruchs gemäß § 2325 BGB auftaucht, sind neben der sicheren Beherrschung der Gesetzessystematik v.a. auch die sog. juristische Phantasie und ein perfekter – nur durch *ständiges Training* der richtigen Arbeitsweise erreichbarer – Umgang mit dem Kommentar erforderlich.

Zu den geprüften Problemkreisen der letzten Jahre im Detail siehe die gesonderten Übersichten für Erbrecht und Kautelarklausuren auf unserer Website!

3. **Kaufrecht** (im Regelfall Gewährleistungsrecht, sehr häufig Probleme des Pkw-Kaufs):

Termin 2021/II (Klausur Nr. 3) / Termin 2020/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2019/I, Klausuren Nr. 2 und Nr. 3 / Termin 2017/II (Klausur Nr. 1) / Termin 2016/II (Klausur Nr. 1) / Termin 2015/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2014/II (Klausur Nr. 3) / Termin 2013/II (Klausur Nr. 1) / Termin 2013/I (Klausur Nr. 1) / Termin 2012/II (Klausur Nr. 1) / Termin 2011/II (Klausur Nr. 2).

4. **Sachenrecht:**

Sehr oft in den Kautelarklausuren des vierten Examenstages (siehe dazu unsere gesonderte Statistik auf unserer Website): dort v.a. Fragen der Grundstücksübertragung (wichtig: Vormerkung und v.a. dingliche Nutzungsrechte!) oder der Kreditsicherung.

Überdies auch in Prozessklausuren v.a. Mobiliarsachenrecht: Termin 2022/I3 (Klausur Nr. 3: Streit um Hausverbot sowie Beratung bzgl. Sicherungsgrundschuld) / Termin 2021/II (Klausuren Nr. 1 und Nr. 3: §§ 929, 932 ff BGB und Besitzschutz) / Termin 2021/I (Klausur Nr. 2: §§ 932 ff BGB und EBV beim Pfändungspfandrecht) / Termin 2020/II (Klausur Nr. 1: Nachbarrecht mit §§ 906 II S. 2 BGB analog und § 1004 BGB) / Termin 2020/II (Klausur Nr. 3: EBV und Pfandrechte) / Termin 2020/I (Klausur Nr. 1 [§§ 985, 932 ff BGB mit viel Details zu §§ 994 ff BGB]) / Termin 2019/I (Klausur Nr. 3 [v.a. §§ 932 ff BGB]) / Termin 2016/II (Klausur Nr. 3 [§§ 985, 932 ff BGB, § 953 BGB, § 988 BGB und § 994 BGB]) / Termin 2016/I (Klausur Nr. 1 [§§ 985, 932 ff BGB und §§ 946 ff, 951 BGB]) und Klausur Nr. 2 [Grundschuld, dabei aber überwiegend Fragen aus dem Minderjährigen- und Schuldrecht]) / Termin 2015/II (Klausur Nr. 2: Vormerkung und Vorkaufsrecht) / Termin 2012/I (Klausur Nr. 1: §§ 932 ff BGB und EBV).

5. **Werkvertragsrecht:**

Termin 2022/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2021/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2020/II (Klausur Nr. 1) / Termin 2019/II (Klausur Nr. 1: Theatervertrag als gemischter Vertrag) / Termin 2018/I (Klausur Nr. 2) / Termin 2017/I (Klausur Nr. 1 und Nr. 3 [letzteres mit Sonderfall der Schwarzarbeit]) / Termin 2015/II (Klausur Nr. 1) / Termin 2015/I (Klausur Nr. 1) / Termin 2014/I (Klausur Nr. 1) / Termin 2013/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2010/I (Klausur Nr. 2).

6. **Mietrecht** (Gewerberaummiete oder Wohnraummiete; dabei neben Zahlungsanträgen auch Räumungsklage mit Kündigungsstreitigkeiten; gelegentlich auch in der Kautelarklausur).

Termin 2021/II (Klausur Nr. 2) / Termin 2018/I (Klausur Nr. 2) / Termin 2015/I (Klausur Nr. 2) / Termin 2014/II (Klausur Nr. 4) / Termin 2014/I (Klausur Nr. 4) / Termin 2013/I (Klausur Nr. 2) / Termin 2011/I (Klausur Nr. 1) / Termin 2009/II (Klausur Nr. 2).

7. **Deliktsrecht / StVG / Schadensersatzprobleme:**

Termin 2022/I (Klausur Nr. 1) / Termin 2019/I (Klausur Nr. 3 [Tierhalterhaftung]) / Termin 2018/I (Klausur Nr. 1: StVG) / Termin 2017/II (Klausur Nr. 2) / Termin 2017/I (Klausur Nr. 2 [Tierhalterhaftung]) / Termin 2016/II (Klausur Nr. 1: Aufsichtspflicht und § 830 BGB) / Termin 2016/II (Klausur Nr. 2: StVG bei Motorbrand) / Termin 2014/II (Klausur Nr. 1 [Recht am eigenen Bild]) / Termin 2011/II (Klausur Nr. 1 [Verkehrsunfall]) und Klausur Nr. 3 [Tierhalterhaftung und Ehrverletzung]) / Termin 2010/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2009/I (Klausur Nr. 3).

Deliktsrecht wird sehr oft als die (im Vergleich zu den Folgetagen *deutlich einfachere*) „Warm-schreibeklausur“ am ersten Examenstag gestellt.

8. **Bereicherungsrecht:**

Termin 2019/II (Klausur Nr. 3: v.a. Zweckkondiktion) / Termin 2018/I (Klausur Nr. 3: Minderjährigenrecht und § 812 BGB bei § 656 BGB) / Termin 2016/I (Klausur Nr. 3: Rückforderung zu viel bezahlten Unterhalts) / Termin 2014/I (Klausur Nr. 3: Minderjährigenrecht und 812er Dreieck!).

9. **Handels- und Gesellschaftsrecht:**

Oft in den Kautelarklausuren des vierten Examenstages (siehe dazu unsere gesonderte Statistik): Fragen der Gründung von Gesellschaften, der Haftungsvermeidung oder der Übertragung von Anteilen. Seltener in Prozessklausuren: Termin 2018/II (Klausur Nr. 3: Abgrenzung GbR zu §§ 741 ff BGB) / Termin 2018/II (Klausur Nr. 2: Haftung in Kommanditgesellschaft) / Termin 2015/I (Klausur Nr. 1: KG-Haftung) / Termin 2010/I, Klausur Nr. 3 („actio pro socio“).

10. **Verbraucherschutzrecht**, v.a. Widerruf nach §§ 312 ff oder §§ 495 ff BGB: Termin 2020/I (Klausuren Nr. 2 und Nr. 3, aber jeweils nur kleiner Teil der Klausur) / Termin 2018/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2017/I (Klausur Nr. 1) / Termin 2014/II (Klausur Nr. 3: § 358 ff BGB!) / Termin 2011/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2010/I (Klausur Nr. 2) / Termin 2009/II (Klausur Nr. 1), überdies ab und zu als Randproblem von Klausuren mit ganz anderen Schwerpunkten.

11. **Bürgschaftsrecht:** Eine Häufung in der zweiten Hälfte der 90er Jahre, aber seither nichts mehr bis Termin 2018/I (Klausur Nr. 3)!

12. **Reisevertragsrecht:** ab Examenstermin 2022-I **aus dem Prüfungsstoff gestrichen!**

13. **Familienrecht:** Früher lange Zeit statistisch in ungefähr *jedem zweiten* Examenstermin. Nun ist FamFG und Unterhaltsrecht kein Prüfungsstoff mehr! Aber: In Kautelarklausuren sind oft güterrechtliche Themen berührt (z.B. bei § 1371 BGB, Pflichtteilsfragen, aber auch im Gesellschaftsrecht); dies wurde nicht aus dem **Prüfungsstoff-Katalog** gestrichen!

14. **Sonstiges / „Exoten“:**

- Termin 2019/I, Klausur Nr. 1: Nachbarstreitigkeiten mit Schwerpunkt bei „Schachtelprüfung“ von § 1004 I BGB im Rahmen von G.o.A. bzw. Nichtleistungskondition.
- Termin 2018/I, Klausur Nr. 3: Partnerschaftsvermittlungs-Dienstvertrag (§§ 656, 627, 628 BGB) eines Minderjährigen als Haustürgeschäft (nicht über das Internet!).¹
- Termin 2012/II, Klausur Nr. 2: Bankvertragsrecht, Haftung für Kartenentwendung (die Details der §§ 675c ff BGB sind aber ab 2022 nicht mehr Prüfungsstoff!).

15. **„Rundumschlag-Klausuren“:** Manchmal existieren keine echten Schwerpunkte, sondern es sind verschiedenste Probleme anzuprüfen. Beispiele:

- Das mehrfach geprüfte Thema der Rückabwicklung von Vermögensverschiebungen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften (Schenkungsrecht, Innen-GbR, §§ 812 I S. 2 2. Alt. BGB, 313 I BGB)
- oder im Bereich Auftrag/Gefälligkeitsverhältnis (etwa zuletzt Klausur Nr. 1 im Termin 2021-I)
- bzw. generell Klausuren aus dem Schuldrecht/AT (Unmöglichkeitensrecht im „Wahrsagerin-Fall“ = Klausur Nr. 2 im Termin 2022/1).

Natürlich sind auch in Klausuren mit echten Themenschwerpunkten oft **zahlreiche kleinere Probleme** eingebaut, die den Fall strecken und eine bessere Notendifferenzierung ermöglichen: So v.a. Zugang von Willenserklärungen, Zurechnungsprobleme, Minderjährigenrecht, § 313 BGB u.a.

¹ Eine gewisse Lebensferne ist gar nicht so selten ein besonders hervorstechendes Merkmal der Sachverhaltsgestaltung im bayerischen Assessorexamen.

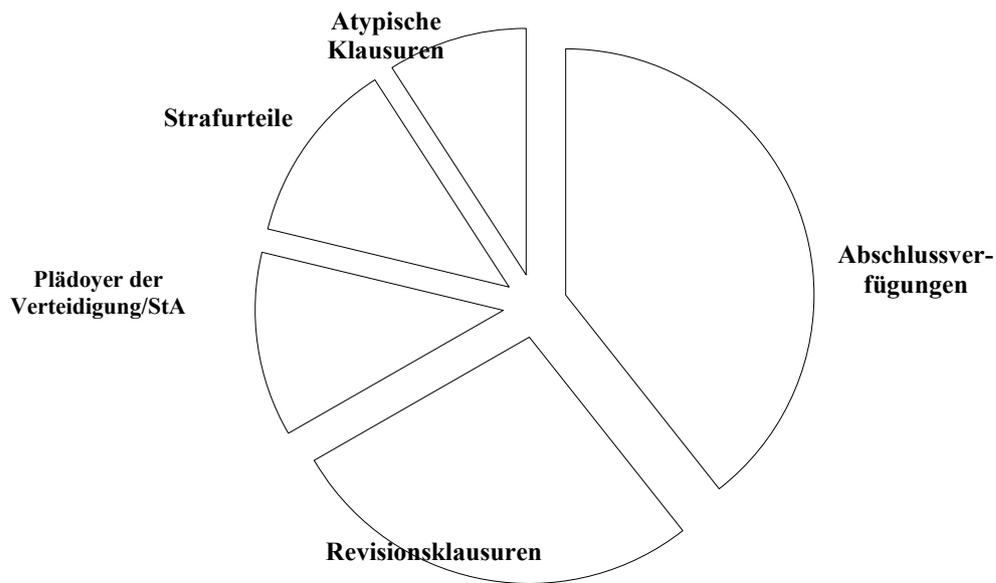
Teil 3. Strafrecht

A. Strukturelle Besonderheiten der strafrechtlichen Examensklausur / Auffälligkeiten

- Auch im Strafrecht bestand lange Zeit eine wesentlich größere Bedeutung des materiellen Rechts gegenüber den strafprozessualen Problemen. Phasenweise (etwa 2018/2019) stieg der StPO-Anteil in den Klausuren an, da auch andere Klausurtypen als das Revisionsrecht StPO-Fragen (von Verwertungsverboten bis z.B. zum Recht der Untersuchungshaft) aufwarfen.
- Auch im Strafrecht existieren neben den klassischen „Justizklausuren“ schon seit langer Zeit Klausuren aus anwaltlicher Sicht. Fast in jedem Termin findet sich eine. Dabei steht die Revisionsbegründung der Verteidigung klar im Vordergrund. Daneben gibt es andere Typen von anwaltlichen Schriftsätzen und Verteidigerplädoyers.
- Bei den Justizklausuren nimmt das „klassische“ Strafurteil gegenüber den Abschlussverfügungsklausuren eine völlig untergeordnete Stellung ein. Mit dem 2020-I erstmals geprüften Eröffnungsbeschluss kam aber eine weitere Variante hinzu.
- Die beiden häufigsten Aufgabenstellung, nämlich Abschlussverfügungen und Revisionsbegründung, hatten in den letzten Jahren einen *noch* größeren statistischen Anteil als in der Langfristbetrachtung. Das kann sich aber auch schnell wieder ändern, sodass auch im Strafrecht nicht auf „Lücke gesetzt“ werden kann: Auch in der Vergangenheit gab es manche Themen, die vorübergehend völlig verschwanden (wie zeitweilig sogar mal die Revisionsklausur!), und andere, die plötzlich nach vielen Jahren erstmals wieder gestellt wurden.
- Formal existieren große Unterschiede in der Aufgabenstellung zu anderen Bundesländern (daher auch im Strafrecht Vorsicht mit Skripten von Autoren außerhalb Bayerns!): Wie im Zivilrecht wird in Bayern fast immer die formale Aufgabenstellung *vorangestellt* (also etwa die anwaltliche Revisionsbegründung selbst oder die Verfügungen der StA) und diese Hauptaufgabe wird erst danach durch ein Hilfsgutachten oder Mandantenbegleitschreiben ergänzt. Dies verkompliziert die Aufgabe im Vergleich zu den Regeln anderer Bundesländer, bei denen immer das Gutachten vorangestellt wird, in klausurhandwerklicher Hinsicht zusätzlich. Gründe: Es ist – wie auch im Zivilrecht – eine zusätzliche Selektionsaufgabe zu bewältigen und oft muss auch der Schreibstil innerhalb der Klausur (etwa beim Wechsel ins Hilfsgutachten) modifiziert werden. Vor allem muss das Gesamtergebnis beim Beginn der Reinschrift schon endgültig feststehen und kann nach Beginn der Ausarbeitung nicht mehr so einfach korrigiert werden.
- Zeitprobleme auch *und gerade* der Bearbeiter mit guten Rechtskenntnissen sind im Strafrecht der absolute Normalfall! Der „Kampf gegen die Uhr“ ist nicht selten die schwierigste Aufgabe.
- Zwar stehen Ihnen zwei recht brauchbare Kommentare im Examen zur Seite, doch ist angesichts der enormen Zeitprobleme ausdrücklich von einer Überbewertung des Hilfsmittels gewarnt! M.a.W.: Fundierte Kenntnisse sind unabdingbar, lediglich bei komplexen Streifragen sollten die Kommentare zur Hilfe genommen werden.
- Aktuelle Rechtsprechung spielt in manchen Terminen – gerade in jüngerer Vergangenheit – eine recht große Rolle. Daher ist eine Befassung mit zentralen höchstrichterlichen Entscheidungen unausweichlich.

B. Statistik der formellen Themenstellungen

Themenstellungen im Strafrecht im Überblick



1. Abschlussverfügung(en) der Staatsanwaltschaft:

- Abschlussverfügungen der Staatsanwaltschaft mit Hilfsgutachten sind unbestritten der häufigste Klausurtyp! Nur ganz selten wird keine Abschlussverfügungsklausur gestellt.
- Nahezu immer war eine Anwendung der §§ 153-154e StPO ebenso ausgeschlossen wie der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls. Darüber hinaus war das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen oft nicht auszuführen. Seltene Ausnahmen bestätigen die Regel.
- Die – in anderen Bundesländern übliche und in Bayern früher im Wechsel ebenfalls oft vorkommende – Klausurvariante des *vorangestellten* Gutachtens mit erst danach anschließenden Abschlussverfügungen (umgedrehte Aufgabenstellung) wurde in Bayern seit einiger Zeit nicht mehr gestellt.

2. Revisionsklausuren:

- Revisionsklausuren stellten die zweithäufigste Klausurvariante dar und gehören zu den anspruchsvollsten strafrechtlichen Examensklausuren. Zuletzt war Revisionsrecht in rund 60-70 % aller Examenstermine dran. Vor einigen Jahren war das Revisionsrecht allerdings zwischenzeitlich auch einmal insgesamt fünf Termine in Folge nicht Gegenstand des Exams!

- Die erfolgreiche Bearbeitung setzt neben den (selbstverständlichen) fundierten Kenntnissen im materiellen Recht voraus, dass der Bearbeiter über umfassende Kenntnisse im Verfahrensrecht verfügt, insbesondere den Ablauf der Hauptverhandlung verinnerlicht hat.
- Im Revisionsrecht bildete der Klausurtyp „Fertigung eines Revisionsbegründungsschriftsatzes“ (mit Hilfsgutachten und/oder Mandantenbegleitschreiben bzw. Begleitvermerk der StA) den absoluten Schwerpunkt. Die früher häufige (und in anderen Bundesländern immer noch überwiegende bzw. einzig vorkommende) Aufgabenstellung der Fertigung eines bloßen *Gutachtens* über die Erfolgsaussichten der Revision war nun schon seit Jahren nicht mehr gefragt.

3. Strafurteil:

- Anders als im Zivilrecht wird etwas seltener die Fertigung eines Urteils vom Examenkandidaten gefordert, zuletzt im Terminen 2015/I bzw. 2017/II und 2021/II. Allerdings ist die Aufgabenstellung Plädoyer (s.u.) sehr ähnlich strukturiert und stellt fast die gleichen Anforderungen.
- Gerade bei diesem Klausurtyp sind die dazugehörigen Aufbaufragen und die Beherrschung der Systematik der Strafzumessung sehr wichtig.

4. Plädoyer der Verteidigung bzw. des StA:

- Dieser Klausurtyp, eine speziell bayerische Besonderheit, spielt eine deutlich geringere Rolle als Abschlussverfügungen und Revision, hat aber dennoch einen nicht zu vernachlässigenden Anteil an den Klausuren und ist daher auch ein Muss in der Examensvorbereitung.
- Dabei besteht ein weitgehend ausgewogenes Verhältnis zwischen den Plädoyers aus Sicht des Verteidigers gegenüber dem des Staatsanwalts. In den Terminen 2020-II und 2021-I wurden beide Varianten hintereinander geprüft.
- Das Plädoyer der StA ähnelt in den damit verbunden Aufgaben stark dem Strafurteil.
- Das Plädoyer des Verteidigers befasst sich mit der Tätigkeit des Rechtsanwalts in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung. Zumeist ist dieses in wörtlicher Rede zu verfassen und weitere Rechtsfragen im Hilfsgutachten zu erörtern.
- Das Plädoyer wird auch immer wieder einmal samt Strafzumessung gefordert.

5. Atypische Klausuren:

- Termin 2017-I: Anwaltsschriftsatz im Zwischenverfahren mit dem Ziel die Entscheidung des Gerichts über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu beeinflussen (sog. Schutzschrift). – Da es sich in anderen Bundesländern um eine inzwischen längst etablierte Aufgabenstellung handelt (wie auch der Einspruch gegen einen Strafbefehl), kann sicher künftig auch mit dieser anwaltlichen Aufgabe gerechnet werden.
- Termin 2020-I: Anfertigung eines Eröffnungsbeschlusses des Gerichts (= Überprüfung der Anklageschrift).
- Termin 2015-I: Vorgehen gegen einen Haftbefehl mit Mandantenschreiben dazu.
- Termin 2007-II: Verteidigerschreiben an den Mandanten.
- Termin 2004/I: Entscheidung des Ermittlungsrichters (insbesondere Haftbefehlserlass).

6. Gutachtensklausuren:

- In einigen wenigen – inzwischen auch etwas zurückliegenden – Terminen wurde zunächst von den Bearbeitern ein materielles Gutachten gefordert, kombiniert mit eher ungewöhnlichen Aufgabenstellungen (etwa Abfassung eines Haftbefehls oder die Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Strafbefehls).
- Tendenziell spielen Gutachten aber eine viel geringere Rolle als in anderen Bundesländern und auch als früher in Bayern; meist geht es um das den formellen Teil der Klausur ergänzende „Hilfsgutachten“ (in dem dennoch oft sehr viele Punkte gesammelt werden können).

C. Statistik der wichtigsten materiell-rechtlichen Problemkreise

I. Probleme des Strafrecht BT

Betrachtet man die zu prüfenden Delikte in Besonderen Teil des Strafrechts, so zeigt sich unweigerlich der enorme Praxisbezug der bayerischen Examensklausur: Zwar wirken auch die Aufgabenstellung zumeist konstruiert, wenn ein oder mehrere Täter in mehreren Tatkomplexen die unterschiedlichsten Delikte verwirklichen, doch decken sich die Straftatbestände – mit Ausnahme der BtMG – mit der Praxis. Gerade bei den „gängigen Delikten“ verlangt die Assessor-Examensklausur neben vertieftem Problembewusstsein auch die Kenntnis aktueller Rechtsprechung.

1. **Vermögensdelikte:**
 - Bei den Vermögensdelikten nimmt der Diebstahl nach § 242 StGB mit der Strafzumessungsregel des § 243 StGB und der Qualifizierung nach § 244 StGB eine zentrale Rolle ein. Demgegenüber spielt der Tatbestand der Unterschlagung gemäß § 246 StGB in Examensklausuren eine eher untergeordnete Rolle.
 - In aller Regelmäßigkeit taucht die Hehlerei nach § 259 StGB auf.
 - Ausführungen zum Betrug nach § 263 StGB sind in fast jeder zweiten Examensklausur angezeigt. Die Palette reicht vom Prozessbetrug über die „Zechprellerei“ hin zur Problematik der sozialen Zweckverfehlung i.R.d. der Schadensproblematik u.a.
 - Immer wieder Klausurthema ist auch der Computerbetrug nach § 263a StGB, wobei es da besonders oft um aktuelle Rechtsprechung dazu geht.
 - Ein klarer Schwerpunkt des Assessorexamens liegt zudem im Bereich der Raub- und Erpressungsdelikte nach §§ 249 ff. StGB.
 - Einen sehr häufigen Examensgegenstand bilden die Sachbeschädigungsdelikte der §§ 303 ff. StGB.
 - Weitere Vermögensdelikte: Die Strafvereitelung nach § 258 StGB ist eher selten Gegenstand des Assessorexamens, ebenso die Begünstigung nach § 257 StGB.
2. **Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit:** Entsprechend der Relevanz in Praxis und juristischer Ausbildung bilden diese Deliktgruppen neben den Vermögensdelikten den eindeutigen Schwerpunkt des Assessorexamens. Die Straftaten gegen das Leben (§§ 211 ff. StGB) halten sich dabei mit denen gegen die körperliche Unversehrtheit (§ 223 ff. StGB) in etwa die Waage. Insgesamt ist in jedem zweiten Termin mit Delikten aus diesem Bereich zu rechnen.
3. Entsprechend ihrer Praxisrelevanz sind die **Straßenverkehrsdelikte (im weiteren Sinne)** ein oft geprüftes Examensthema. Dabei zeigt sich, dass hier zumeist eine Vielzahl dieser Delikte parallel zu prüfen war: Des Öfteren handelte es sich um alkoholisierte Täter oder solche, die sich zusätzlich unerlaubt vom Unfallort entfernten (§ 142 StGB) bzw. eine Hilfeleistung unterließen (§ 323c StGB). Weiterer Schwerpunkt der Straßenverkehrsdelikte: §§ 315b und 315c StGB bzw. § 316 StGB. Bei deren Prüfung waren fundierte Kenntnisse der jeweiligen Vorsatz-Fahrlässigkeitskombinationen und der neuesten obergerichtlichen Rechtsprechung überlebenswichtig.

4. **Straftaten gegen die persönliche Freiheit:** Achten Sie darauf, dass neben der Nötigung nach § 240 StGB (und diese oft verdrängend) auch Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte nach §§ 113, 114 StGB auftauchen.
5. **Urkundendelikte:** Neben dem Grundtatbestand des § 267 StGB bildete die Urkundenunterdrückung nach § 274 StGB den am häufigsten zu prüfenden Tatbestand.
6. Die **Brandstiftungsdelikte der §§ 306 ff. StGB** wurden in den vergangenen Jahren – anders als in früheren Zeiten – nur in wenigen Terminen zur Bearbeitung gestellt (zuletzt aber wieder zweimal in 2018/II und mit einer Nebenrolle in 2019/I). Besonders augenfällig ist hierbei, dass die Klausuren jeweils im engen zeitlichen Zusammenhang mit neuester Rechtsprechung standen.
7. Die **Beleidigungsdelikte nach §§ 185 ff. StGB** sind auch immer wieder mal Prüfungsgegenstand, doch wird i.d.R. nur der Grundtatbestand des § 185 StGB geprüft. Oft geht es eher um den Aufhänger für Fragen des Strafantrags.
8. Eine ähnlich untergeordnete Rolle spielten die **Aussagedelikte der §§ 153 ff. StGB**. Aber auch sie tauchen dann gelegentlich doch wieder auf.

II. Probleme des Strafrecht AT

Die klassischen AT-Probleme haben eine deutlich geringere Bedeutung als im ersten Staatsexamen, was nicht zuletzt am geringeren wissenschaftlichen Tiefgang der Assessor Klausur und den Aufgabenstellern – ausnahmslos Praktiker! – liegen dürfte. Allerdings gilt es zu beachten, dass ein sicherer Umgang mit den Konkurrenzen im Examen ebenso überlebenswichtig ist, wie nahezu perfekte Kenntnisse im Strafzumessungsrecht. Im Übrigen sind die Examensprobleme in diesem Bereich weit gefächert.

1. Die enorme Bedeutung der **Strafzumessung** in der Assessor Klausur folgt bereits aus der formalen Aufgabenstellung und stellt im Strafrecht-AT ein **entscheidendes Novum** für den Referendar dar. Insbesondere im Hinblick auf Revisions-, Plädoyer- und Urteilklausuren sind fundierte Kenntnisse des Referendars in diesem Bereich unerlässlich.
 - Zahlreiche Klausuren befassten sich mit der Problematik der **nachträglichen Gesamtstrafenbildung gem. § 55 StGB**. Entscheidender Hinweis auf diese Thematik ist der auszugsweise Abdruck noch nicht vollstreckter Urteile oder der Hinweis auf die fehlende Begleichung von Geldstrafen aus Strafbefehlen.
 - Mit einer **fehlerhaften Strafzumessung** sieht sich der Examenskandidat in Revisionsklausuren immer wieder konfrontiert.
 - Der Antrag auf **Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69, 69a StGB)** ist in Abschlussverfügungs- und Urteilklausuren ebenso beliebter Prüfungsgegenstand wie im „Plädoyer der Staatsanwaltschaft“.
2. **Irrtumsproblematik:** im Assessorexamen eher selten. Teilweise im Zusammenhang mit den Delikten des § 263 StGB oder § 242 StGB, etwa bzgl. der Rechtswidrigkeit eines Vermögensvorteils.
3. **Teilnahmeproblematik:** Wie schon im ersten juristischen Staatsexamen ist jederzeit mit der Abgrenzungsproblematik zwischen Täterschaft und Teilnahme zu rechnen: Etwa jede vierte Examensklausur verlangt eine argumentative Auseinandersetzung mit diesem Problembereich.
4. Und natürlich taucht auch immer wieder der **Rücktritt** vom Versuch auf, nicht selten in den Klausuren mit Gewaltdelikten.

D. Überblick über die häufig geprüften prozessualen Problemstellungen

Insbesondere in den unterschiedlichen Varianten der Revisionsklausur galt es, eine Vielzahl von prozessualen Problembereichen zu bearbeiten.

1. Den klaren Schwerpunkt prozessualer Probleme bilden die Problemkreise rund um die **Belehrung von Zeugen, Beschuldigten und Angeklagten** und damit zusammenhängend die Problematik der Verwertbarkeit in der Hauptverhandlung.
 - Rechtsfehler bei Zeugenvernehmungen galt es insbesondere i.R.d. §§ 52 III, 55 II StPO zu erkennen.
 - Verwertungsverbote im Zusammenhang mit Fehlern bei der Beschuldigtenvernehmung sind ebenfalls häufig in Assessorklausuren zu prüfen. Insbesondere das Recht des Beschuldigten, jede Aussage und Einlassung zur Sache zu verweigern (§§ 136 I S. 2, § 163a III S. 2 und IV 2 StPO), war mit allen möglichen Details und Ermittlertricks oft Prüfungsgegenstand.
2. **Unstatthafte (Protokoll-)Verlesung:** Die Frage, ob die Aussage eines zuvor vernommenen Zeugen, der erst in der Hauptverhandlung von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht, auf andere Weise (Verhörsperson etc.) trotz § 252 StPO in den Strafprozess eingeführt werden darf, war sehr häufig Gegenstand der Examensklausuren.
3. Häufiges Klausurthema ist auch die **Beachtung von Strafantragserfordernissen**.
4. Die **Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen** steht ebenfalls immer wieder im Mittelpunkt von Examensklausuren, u.a.:
 - Durchsuchungen von Wohnungen gemäß §§ 102, 105 StPO
 - Beschlagnahme bzw. Sicherstellung, inzwischen natürlich oft Handys oder Computer.
 - Problemkreise der Telefonüberwachung gemäß §§ 100a ff. StPO, Funkzellenabfrage
 - Hörfallenproblematik
 - Seltener: Einsatz Verdeckter Ermittler nach §§ 110a ff. StPO
6. Das **Zwangsmittel der Untersuchungshaft nach § 112 ff. StPO** war ebenfalls Gegenstand einiger Examensklausuren (z.B. zentrales Thema einer Klausur im Termin 2015-I und nun wieder Zusatzfrage im Termin 2019-I und im Termin 2020-I); zum Teil war die Haftprüfung von der Haftbeschwerde abzugrenzen.
7. **Beweisrecht:** Die Verletzung des Rechts der Verfahrensbeteiligten zur Stellung von Beweisanträgen nach § 244 II StPO ist typisches Thema von Revisionsklausuren. Ausführungen zum nicht normierten Freibeweisverfahren waren teilweise auch angezeigt, v.a. die Zulässigkeit des Vorgehens nach dem Freibeweisverfahren, etwa der fernmündlichen Nachfrage bzgl. des Aufenthaltsorts eines Zeugen.
8. Problematik der **strafprozessualen Tat** i.S.d. § 264 StPO: ein Dauerbrenner der bayerischen Assessorklausur.
9. **Besondere Verfahrensarten:** Teilweise tauchten Problem der Nebenklage nach §§ 395 ff. StPO auf (Revision, so zuletzt im Termin 2019-1), auch Einspruch gegen einen Strafbefehl gemäß §§ 407 ff. StPO. Ausführungen zum Klageerzwingungsverfahren nach §§ 172 ff. StPO waren in Bayern bislang nicht in der Assessorexamensklausur angezeigt. Auch auf das Privatklageverfahren (§§ 374 ff. StPO) war sehr selten (dann in Abschlussverfügungsklausuren) einzugehen.

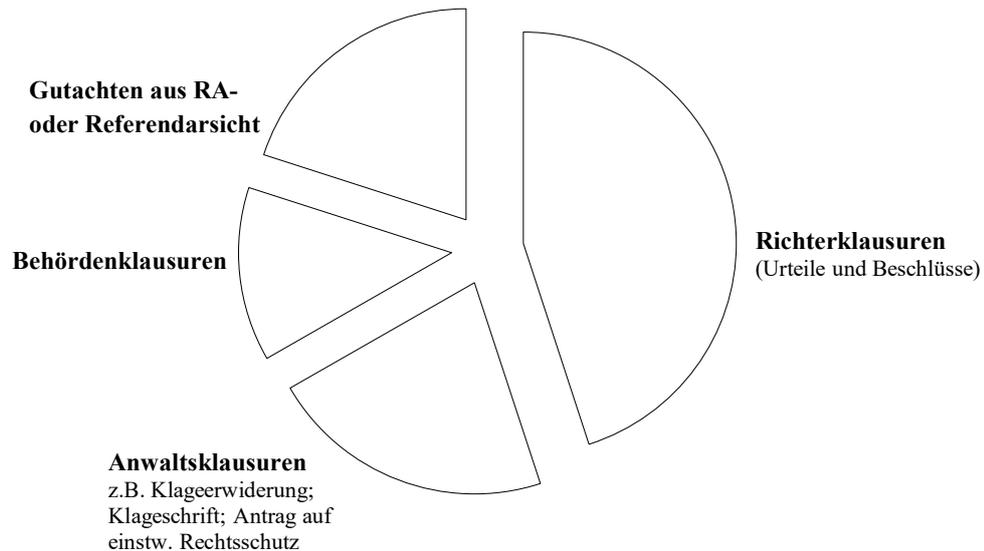
Teil 4. Öffentliches Recht

A. Strukturelle Besonderheiten / u.a. tendenzielle Unterschiede zur Praxis und zum Ersten Staatsexamen bzw. zu den Prüfungsrealitäten anderer Bundesländer

- Noch wesentlich stärker als im Zivilrecht überwiegt die Bedeutung des *materiellen* Rechts gegenüber den Streitigkeiten aus der VwGO: Über die zahlreichen üblichen Fristprobleme hinaus gibt es kaum Klausuren, die deftig in die VwGO einsteigen. In wenigen Terminen wurden Verfahrensfehler abgefragt. Einen richtigen „Kracher“ gab es nur im Termin 2003/II/10, in dem die Voraussetzungen und Probleme eines Prozessvergleiches im öffentlichen Recht abgefragt wurden.
- Im Vergleich zum Ersten Staatsexamen wird wesentlich intensiver in das Bauplanungsrecht eingestiegen, auch im Kommunalrecht finden sich Fallgestaltungen, die über den Kenntnisstand des Ersten Examen weit hinausgehen, insbesondere bzgl. kommunaler Nebengesetze wie etwa dem KommZG. Dagegen könnte die überwiegende Anzahl der Klausuren aus dem Bereich LStVG/PAG nahezu unverändert auch im Ersten Examen auftauchen.
- Beim Verhältnis Richterklausuren / Anwaltsklausuren / Behördenklausuren ist zunächst ein regelrechtes „Schattendasein“ der Fallgestaltungen zu erkennen, die aus Behördensicht gelöst werden sollen. In den ca. 125 Klausuren der letzten 22 Jahre wurde nur siebenmal (Termine 1994/IV/8; 1995/I/9; 2001/II/10; 2009/II/8; 2012/II/9; 2019/I/10 und 2022/I/7) die Fertigung eines Ausgangsbescheides verlangt und nur dreimal (Termine 1994/III/10; 2004/I/9; 2004/II/8) der Erlass eines Widerspruchsbescheides, dieses Thema ist dann auch einer JAPO-Reform zum Opfer gefallen. Auch Gutachten aus behördlicher Sicht sind nicht häufiger, insgesamt gab es dazu nur zwei Aufgabenstellungen.
- Auch die zahlreichen Anstrengungen und Appelle, das Examen mehr auf die Anwaltsarbeit auszurichten, ist im Öffentlichen Recht nicht unbedingt gehört worden, die richterlichen Aufgabenstellungen überwiegen immer noch knapp. 62 Urteile und Beschlüsse und 11 Gutachten aus richterlicher Sicht stehen 38 Schriftsätze und 23 Gutachten aus Anwaltssicht gegenüber. Erst seit dem Jahr 2000 haben die Anwaltsschriftsätze prozentual zugenommen.
- Auch das Gerücht, dass im Zweiten Staatsexamen nur Entscheidungen zu fertigen sind, kann im Öffentlichen Recht nicht bestätigt werden. In immerhin 36 Klausuren musste ein Rechtsgutachten gefertigt werden, öfters war bei diesem Klausurtyp dann zuletzt ein Vorschlag für eine Tenorierung oder eine Antragstellung zu entwerfen. Allerdings spielt diese Fallgestaltung seit etwa 12 Jahren tatsächlich so gut wie keine Rolle mehr.
- Aktuelle Rechtsprechung spielt immer wieder eine erhebliche Rolle. Teilweise werden Entscheidungen zur Grundlage von Klausuren genommen, die noch nicht veröffentlicht sind, d.h. sie wandern sozusagen vom Richtertisch gleich ins Examen. Andererseits gibt es auch Termine mit Klausuren, bei denen die zu Grunde liegende Entscheidung schon Jahre alt ist. Dies spricht in jedem Fall dafür, den Assessorkurs so früh wie möglich zu besuchen.
- Kautelarklausuren, etwa eine Anwaltsberatung über die Gestaltung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages oder über den Entwurf einer Satzung stellen im Öffentlichen Recht eine Fehlanzeige dar. Es gibt lediglich wenige Fallgestaltungen, in denen ein Schreiben an einen Mandanten verlangt wird, dies ist aber dann grundsätzlich nur ein Gutachten über die Rechtslage.

B. Statistik der formellen Themenstellungen

Themenstellungen im öffentlichen Recht im Überblick



I. Gerichtsklausuren:

- Urteile des VG oder Beschlüsse des VG werden zwar häufig als Klausuraufgabe gestellt, es gibt jedoch auch etliche Termine ohne diese Vorgabe, z.B. 1995/2; 1997/2; 2000/2; 2001/2; 2002/1; 2004/1; 2004/2 und 2006/2. Allerdings wird dies teilweise ausgeglichen dadurch, dass ein Gutachten aus Sicht des Richters verlangt ist.
- In den Urteilen und Beschlüssen sind nahezu **immer** der Tatbestand und die Streitwertfestsetzung erlassen, lediglich 2009/II/9 gab es eine Klausur mit Streitwertfestsetzung. In den im untersuchten Zeitraum ausgewerteten Klausuren mit der Aufgabenstellung „Gerichtsentcheidung“ war nur fünfmal das Rubrum zu fertigen und nur fünfmal eine Aussage zur vorläufigen Vollstreckbarkeit zu treffen. Die Fertigung der Kostenentscheidung war dagegen nur viermal erlassen. In nahezu jedem Fall, in dem die Angabe der Rechtsbehelfsbelehrung nicht erlassen war, genügte die Anführung des richtigen Rechtsmittels.
- Bei den Beschlusstypen überwiegt deutlich das Verfahren nach §§ 80 Abs. 5, 80a VwGO gegenüber demjenigen nach § 123.
- Rechtsmittelentscheidungen spielen eine eher untergeordnete Rolle. Im gesamten untersuchten Zeitraum gab es lediglich ein Berufungsurteil (1994/III/9) und zwei Beschwerdeentscheidungen (1996/I/8 und 2005/I) anzufertigen, außerdem wurden die Erfolgsaussichten einer Berufung abgefragt als Gutachten im Termin 1996/I/9. Ein Gutachten zu Berufung und Revision war verlangt im Termin 1995/II/8. In den Terminen 2012/I und 2015/I gab es dann einen Anwaltschriftsatz zwecks Antrags auf Zulassung der Berufung, in dem die Berufungszulassungsgründe dargelegt werden mussten. Ebenfalls ein Antrag auf Zulassung der Berufung, allerdings aus behördlicher Sicht, musste im Termin 2021/I/10 erstellt werden.

In der Klausur 2020/I/10 musste ein Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung gestellt werden, nachdem durch Gerichtsbescheid entschieden worden war.

2. Anwaltsklausuren:

1. Fertigung einer **Klageschrift**: Spielt seit geraumer Zeit eine deutlich größere Rolle, ist aber immer noch etwas untergeordnet: 16mal in 25 Jahren.

Termin 2000/II/8, dort in Kombination mit einem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO. Hierher gezählt werden kann auch noch der Termin 2004/I/10, dort musste eine bereits eingelegte Klage noch begründet werden. Im Termin 2006/I/9 musste eine Klageschrift gegen einen Widerspruchsbescheid, der einen kommunalen Abgabenbescheid aufhob, gefertigt werden. In den Terminen 2010/II und 2011/I wurde jeweils ein Klageschriftsatz gegen einen kommunalen Aufsichtsbescheid verlangt mit einem entsprechenden Erläuterungsschreiben. Im Termin 2012/II/10 musste ein polizeilicher Kostenbescheid angefochten werden, verbunden mit einem Gutachten über die Rechtmäßigkeit polizeilicher Maßnahmen und die Existenz staatshaftungsrechtlicher Ansprüche. 2013/II/8 waren zwei Schriftsätze, ebenfalls im Polizeirecht zu fertigen, zum einen eine Anfechtungsklage gegen einen Gebührenbescheid, zum anderen eine Klage gegen die Aufforderung, erkennungsdienstliche Maßnahmen durchführen zu lassen. Die Klausur 2013/II/9 bestand in der Fertigung eines Normenkontrollantrages. Eine weitere Anwaltsklausur in Form einer Klageschrift im kommunalen Abgabenrecht fand sich sodann 2014/I/8 und auch die beiden Klageschriftsätze in der Klausur 2014/II/10 spielten im Abgabenrecht. Der Klassiker der baurechtlichen Nachbar-Anfechtungsklage war in der Klausur 2016/I/9 zu erstellen. In Klausur 2017/I/10 sollte eine Anfechtungsklage erhoben werden gegen die Rücknahme einer fingierten Genehmigung für eine Zweckentfremdung. Im Termin 2017/II/10 musste eine Klage im Zusammenhang mit einem durch Ersatzvornahme abgelehnten Bürgerbegehren erhoben werden, hier ergab sich eine Abgrenzungsproblematik zwischen Anfechtungs- und Verpflichtungsklage. In der Klausur 2020/I/8 musste eine Verpflichtungsklage auf Erlass eines Vorbescheides mit Mandantenschreiben gefertigt werden.

2. Fertigung einer **Klageerwiderung**: Neunmal in 25 Jahren.

Im Termin 2001/II/9 musste ein Normenkontrollantrag für eine Gemeinde abgewehrt werden, deren Bebauungsplan angegriffen wurde. Dieselbe Aufgabenstellung fand sich im Termin 2009/I/10. Im Termin 2013/I/10 sollte dann ein Erwiderungsschriftsatz aus Sicht des beklagten Freistaats gefertigt werden im Bereich des Baurechts und des kommunalen Aufsichtsrechts. In der Klausur 2015/I/10 sollte dann ein Zurückstellungsbescheid einer beigeladenen Gemeinde im Rahmen einer Anfechtungsklage des Bauherrn verteidigt werden. Im Termin 2016/II/8 musste ein sicherheitsrechtlicher VA einer Gemeinde aus deren Rechtsstellung als Beklagter verteidigt werden. Im Termin 2018/II gab es gleich zwei Klausuren (9 und 10) mit dieser Themenstellung, es sollte eine Erwiderung verfasst werden zur Abwehr einer Klage gegen einen Bürgermeister auf Vollzug eines Beschlusses zur Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwanges und Abwehr einer Klage zum einen gegen die Anordnung eines Bürgermeisters, gegen einen Störer ein Hausverbot für Gemeinderatssitzungen zu verhängen sowie zum anderen gegen die Umbenennung einer Straße nach Art. 52 BayStrWG. In der Klausur 2019/II/10 musste ein Schriftsatz zur Abwehr einer Fortsetzungsfeststellungsklage bzgl. Maßnahmen gegen einen randalierenden Zuschauer in der Gemeinderatssitzung gefertigt werden.

3. Fertigung eines **Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz bzw. einer Antragserwiderung**: 14mal in 26 Jahren, davon die bereits oben erwähnten Kombinationen mit einer Anfechtungsklage, einmal verbunden mit einem zu erhebenden Widerspruch. Es handelte sich in drei Fällen um den Rechtsschutz nach § 123 VwGO, die Abgrenzung der Rechtsschutzformen untereinander war öfters gefragt, vor allem etwa 2006/II/10. 2010/I/10 sollte gegen eine für sofort vollziehbar erklärte Rücknahmeentscheidung vorgegangen werden. Im Termin 2015/II/10 musste ein einstweiliger Rechtsschutzantrag zur Verhinderung der Vollstreckung aus einem Vertrag erstellt werden. Ein Antrag auf sofortige Zulassung eines Bürger-

begehrens im Wege des § 123 VwGO musste in der Klausur 2016/II/10 gestellt werden. In der Klausur 2018/I/9 musste ein Antrag nach § 80 V VwGO i.V.m. einem Herausgabeverlangen nach § 80 V 3 VwGO gestellt werden bzgl. der Rückgabe eines Hundes. Im Termin 2020/II/9 war dann ein Anwaltschriftsatz im einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 VwGO auf Feststellung gefragt, dass die Mitgliedschaft in einer Gemeinderatsfraktion trotz erfolgtem Ausschluss nicht beendet ist. 2021/I/10 sollte dann eine Erwiderung zu einem Antrag nach § 123 VwGO auf Zulassung eines Bürgerbegehrens verfasst werden, es handelte sich sozusagen um die Umkehrung des Themas der Klausur 2016/II/10, s.o.

4. Fertigung eines **Antrags auf Zulassung der Berufung**: 2000/II/10 einmal gestellt und 2012/I sowie 2015/I und gerade erst 2021/I/10 wieder aufgetaucht.

5. **Sonstige Anwaltsklausuren:**

Die Schriftsätze in den Anwaltsklausuren im Öffentlichen Recht unterscheiden sich kaum von den Urteilen des VG. Aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes bestehen keine Beweisprobleme, so dass grundsätzlich dieselben Rechtsausführungen wie in einem Urteil darzustellen sind. Besondere Schwierigkeiten sind damit nicht verbunden.

Teilweise werden hier auch Gutachten verlangt, deren Themen sich dabei über die gesamte Bandbreite möglicher Aufgabenstellungen erstrecken, vom Gutachten über die Erfolgsaussichten eines Widerspruchs (z.B. 1997/II/8; 2002/I/9) über die Erfolgsaussichten von Anträgen im einstweiligen Rechtsschutz (z.B. 1995/II/9; 2003/I/8; 2004/II/9) über die Erfolgsaussichten von Klagen (z.B. 1994/IV/10; 2000/II/9; 2008/II/8; 2010/2/10) bis hin zu Schreiben an den Mandanten bzgl. Genehmigungserfordernissen im Wasser- oder Immissionsschutzrecht (2002/I/8, 2007/II/10, 2014/I/10) oder der Beratung einer Gemeinschaftsvorsitzenden einer Verwaltungsgemeinschaft bzgl. des Vorgehens bei der Einweisung von Obdachlosen. Prioritäten, die die Klausurersteller gesetzt hätten, sind insoweit nicht zu erkennen.

3. Behördenklausuren:

Wie bereits erwähnt, spielen die Behördenklausuren eine verschwindend geringe Rolle. In den sieben Klausuren, in denen ein Ausgangsbescheid entworfen werden musste, war in jedem Fall die Sachverhaltsdarstellung erlassen, in zwei der Aufgabenstellungen war die Kosten- und Auslagenentscheidung nicht erlassen. In drei Fällen wurde erwartet, dass man den zu erlassenden Bescheid auch für sofort vollziehbar erklärt – mit entsprechender Begründung nach § 80 III VwGO! – und ein Zwangsmittel zur Durchsetzung androht (Termine 1994/4/8, 2001/II/10 und 2009/II/8). Im Termin 2019/I/10 sollte ein kommunaler Aufsichtsbescheid entworfen werden, ebenso im Termin 2022/I/7 samt Aktenvermerk bzgl. der Sachverhaltsangaben, die im Bescheid nicht verwertet werden konnten.

In den drei Klausuren, in denen die Anfertigung eines Widerspruchsbescheides gefordert war, wurden jedes Mal die Sachverhaltsdarstellung und die Rechtsbehelfsbelehrung erlassen, zweimal auch die Festsetzung von Kosten und Auslagen.

Die Gutachten aus Behördensicht betrafen in beiden gestellten Fällen die Erfolgsaussichten eines Widerspruchs, teilweise wurde auch verlangt, das weitere behördliche Vorgehen darzustellen (Termin 1997/II/9). Aufgrund der Änderung der JAPO und dem Wegfall des Widerspruchsverfahrens wird sich diese Thematik ab 2017 komplett erledigen.

III. Statistik der geprüften prozessualen Themenstellungen

Allgemein ist zunächst klarzustellen, dass das Prozessrecht im Verwaltungsrecht immer nur „schmückendes Beiwerk“ ist. Im gesamten untersuchten Zeitraum gab es nur zwei Klausuren, die ihren Schwerpunkt in Problemen der VwGO hatten. Dies war eine Klausur über die Problematik des Prozessvergleichs (Termin 2003/II/10) und eine mit zahlreichen Verfahrensfehlern, in der ein Gutachten über die Erfolgsaussichten von Berufung gegen eine Anfechtungsklage und Revision gegen ein Normenkontrollurteil verlangt war (Termin 1995/II/8). Ansonsten sind es vor allem Fristprobleme, die in der Zulässigkeitsprüfung eine Rolle spielen.

1. Anfechtungsklagen:

Auch im Zweiten Staatsexamen die am meisten abgeprüfte Klageart, insgesamt in 53 Klausuren. Mit Abstand am häufigsten ist die baurechtliche Nachbarklage, dicht gefolgt von Klagen gegen bauaufsichtliche Maßnahmen. Eine gewichtige Rolle spielt die Anfechtungsklage auch im Bereich des Sicherheitsrechts, wenn Maßnahmen nach dem LStVG angegriffen werden.

2. Verpflichtungsklagen:

Dieser Klagetyp wurde 18mal gefordert. Verbunden wurde die Fragestellung häufiger mit Kommunalrecht z.B. auf Zulassung zur öffentlichen Einrichtung „Stadthalle“ (Termin 2000/I/10) oder zur Erlaubnis zur Kündigung eines Zweckverbandes (Termin 2007/I/8) oder zur Erreichung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (2014/II/10). Auch im baurechtlichen Bereich spielte diese Klage eine Rolle, z.B. im Termin 2003/I/9 auf Erteilung einer Genehmigung für eine Satzung nach § 35 IV BauGB oder auch in den Terminen 2011/I/8, 2013/I/8, 2016/II/9, 2017/II/8, 2018/II/8, 2021/I/8 bei einer Klage auf Erteilung einer Bau- bzw. immissionschutzrechtlichen Genehmigung bzw. eines Vorbescheides. Etwas exotisch war die Klausur 2008/II/9, dort war die Verpflichtungsklage nur der Hilfsantrag zu einer hauptsächlich erhobenen Nichtigkeitsfeststellungsklage. Im Termin 2020/I gab es mit den Klausuren 8 und 10 gleich zweimal diesen Klagetyp, beidesmal im Zusammenhang mit bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen.

3. Normenkontrollanträge:

Immerhin zehnmal wurde eine Klausur mit diesem prozessrechtlichen Aufhänger gestellt. Dabei stand das Baurecht mit Normenkontrollklagen gegen Bauleitpläne im Vordergrund, aber auch im LStVG wurde die Überprüfung einer Verordnung verlangt (Termin 1999/II/8 sowie 2019/II/9) oder im Kommunalrecht die Überprüfung einer Informationsfreiheitsatzung (Termin 2018/I/10).

4. Sonstige Klagearten: Insgesamt 18 Fortsetzungsfeststellungsklagen nach § 113 I 4 VwGO und acht Feststellungsklagen nach § 43 VwGO wurden im untersuchten Zeitraum gefordert. Die allgemeine Leistungsklage tauchte nur im Termin 2009/II/9 auf.

5. Probleme des einstweiligen Rechtsschutzes:

Der einstweilige Rechtsschutz spielt in der verwaltungsgerichtlichen Praxis eine erhebliche Rolle, dies schlägt sich auch in der Anzahl der gestellten Klausuren im Examen nieder. 26 Anträge nach § 80 V VwGO, 16 nach § 80a VwGO und 13 Anträge nach § 123 VwGO zeigen deutlich, dass diese Art der Aufgabenstellung im Vordergrund steht. Gerade die Verbindung zum Baurecht über § 212a BauGB führt zu zahlreichen Konstellationen im Zusammenhang mit § 80a VwGO. In diesem Bereich wird vor allem Wert gelegt auf die Darstellung, dass es sich um eine eigene Ermessensentscheidung des Gerichts handelt und nicht lediglich die behördliche Entscheidung nachkontrolliert wird.

6. Fristprobleme:

Fragen der Einhaltung der Widerspruchs- oder Klagefrist stellen das mit weitem Abstand beliebteste Problem im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung dar. Immerhin in 53 Klausuren wurde ein Fristproblem eingebaut. Besonders häufig tauchen fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrungen auf (16mal) und auch das schon im Ersten Staatsexamen beliebte Problem der Drei-Tages-Fiktion spielt wieder eine zentrale Rolle (siebenmal).

7. **Sonstige VwGO-Probleme:**

Sehr oft (18mal) wird die Überprüfung von Ermessensentscheidungen verlangt, dabei spielt auch die Einschränkung der Überprüfbarkeit gem. § 114 S. 1 VwGO eine Rolle sowie die Möglichkeit des Nachschiebens von Gründen.

Rechtswegprobleme spielen nur eine untergeordnete Rolle, das Thema tauchte seit 20 Jahren nicht mehr auf.

Die Reformatio in peius war fünfmal zentrales prozessrechtliches Problem, in den Terminen 1994/4/10 und 2000/II/8 sowie 2007/II/9, 2009/II/10 und 2014/I/8.

IV. Statistik der materiell-rechtlichen Themenstellungen

1. **Baurecht:** Das mit weitem Abstand wichtigste Rechtsgebiet im Öffentlichen Recht! Im untersuchten Zeitraum wurden 63 (!) Baurechtsklausuren gestellt. Lediglich in den Terminen 1997/2, 2002/1, 2005/1, 2006/II, 2008/II, 2012/II und 2022/I gab es keine reine Baurechtsklausur, allerdings spielten dort baurechtliche Fragestellungen teilweise eine Nebenrolle.

Nahezu gleichauf liegen dabei die Klagen und Anträge von Nachbarn (14) sowie die Klagen von Gemeinden (11) und die Klagen bzgl. bauaufsichtlicher Maßnahmen (13). Aber auch die Klage des Bauherrn gegen einen Widerspruchsbescheid, der seine erteilte Baugenehmigung wieder aufhebt, ist dreimal vertreten. Etwas im Hintergrund steht die Thematik der Anfechtung von Nebenbestimmungen, dies wurde nur dreimal abgefragt. Der Rest der Klausuren verteilt sich über durchaus auch etwas exotischere Themen wie die Einheimischenmodelle oder eine Klage gegen ein gemeindliches Vorkaufsrecht oder im Termin 2021/I/10 im Zusammenhang mit denkmalschutzrechtlichen Regelungen.

Insbesondere im Bauplanungsrecht werden dabei teilweise erheblich höhere Anforderungen gestellt als im Ersten Staatsexamen. Auch vor etwas exotischeren Aufgabestellungen wie der Klage auf Genehmigung eines Flächennutzungsplans (Termin 2001/I/8) oder der Klage auf Genehmigung einer Außenbereichssatzung (Termin 2003/I/9) oder der Überprüfung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Termin 2003/II/9) schrecken die Klausurersteller nicht zurück. Dagegen halten sich bauordnungsrechtliche Probleme in Grenzen. Lediglich fünfmal wurden die Abstandsflächenfragen des Art. 6 BayBO behandelt, dabei spielt in letzter Zeit auch die Einschränkung des Prüfungsumfangs nach Art. 59 BayBO eine Rolle, vgl. 2011/II/9 und 2012/I/8 sowie 2015/I/8. Die praxisrelevante Frage nach den Stellplätzen spielt in Klausuren bis jetzt keine Rolle. Fragestellungen rund um das gemeindliche Einvernehmen bzw. die gemeindliche Planungshoheit stellten siebenmal einen Klausurschwerpunkt dar.

Grundzüge des Raumordnungsrechts: lediglich in zwei Baurechtsklausuren (Termine 2002/II/10 und 2001/II/9) und zwei wasserrechtlichen Klausuren (Termine 1996/II/8 und 2001/II/10).

2. **Kommunalrecht:**

34 Klausuren mit dem Schwerpunkt Kommunalrecht gab es im untersuchten Zeitraum. Die typischen kommunalrechtlichen Beschlussprobleme (Ladungsfehler, persönliche Beteiligung etc.) wurden darüber hinaus in zahlreiche weitere Klausuren eingebaut.

Acht dieser Klausuren beschäftigten sich mit den öffentlichen Einrichtungen, allerdings nur zwei davon mit dem Klassiker „Stadthalle“ (Termine 2000/I/10 und 2013/I/9). Die anderen bezogen sich v.a. auf das gemeindliche Abwasserentsorgungssystem und dazu gehörigen Anschlussrechten. Im Termin 2015/I gab es dann zum ersten Mal eine Klausur zu dem praxisrelevanten Thema „Volksfestbeschickung“ im Zusammenhang mit einer Konkurrentenklage, dabei stellten sich auch europarechtliche Probleme.

Früher spielte auch das kommunale Abgabenrecht eine Rolle, es ist aber aus dem Pflichtstoff herausgenommen worden.

Das kommunale Aufsichtsrecht war neunmal Gegenstand einer Klausur, eine kommunale Verfassungsverstößigkeit gab es lediglich im Termin 1994/II/10, dort mit den Problemen der Fraktionsbildung.

Die Probleme des Bürgerbegehrens stellten fünfmal in den Terminen 2013/I/9, 2016/II/10, 2017/II/10, 2019/I/10 und 2021/II/10 einen Schwerpunkt dar.

Fragen des Fraktionsausschlusses stellten sich im Termin 2020/II/9.

3. **Polizei- und Sicherheitsrecht**

31 Klausuren wurden im Polizei- und Sicherheitsrecht gestellt, wobei das Sicherheitsrecht nach dem LStVG leicht die Überhand hatte. In den Sicherheitsrechtsklausuren spielte dreimal das typische Problem der Abgrenzung eigener/übertragener Wirkungskreis eine zentrale Rolle. Öfters enthält die Aufgabenstellung die Abgrenzung Vollzugshilfe oder Weisung bzw. generell den Zusammenhang zwischen polizeilichem und sicherheitsbehördlichem Handeln (z.B. in den Terminen 2000/I/8; 2001/II/8, 2002/II/10, 2006/I/10).

Eine Überprüfung einer Verordnung nach LStVG wurde lediglich zweimal verlangt (Termine 1999/II/8 und 2019/II/9), ansonsten handelte es sich immer um Anordnungen, die auf Art. 7 LStVG zu stützen waren. Nur bei den Kampfhundeklausuren (Termine 1998/I/9, 2003/II/8, 2007/I/9 sowie 2016/I/8) musste insoweit eine schwierigere Abgrenzung zu spezielleren Rechtsgrundlagen durchgeführt werden. Zuletzt (2019/I/10) war eine Allgemeinverfügung nach Art. 24 LStVG zu prüfen.

4. **Wasserrecht:** Ein früher immer wieder abgefragtes Rechtsgebiet, das aber den Corona-bedingten Kürzungen zum Opfer gefallen ist.

5. **Europarecht:**

Dieses Rechtsgebiet tauchte in früheren Jahren häufiger auf, als allerdings die typischen Standardfragestellungen, die sich am besten mit deutschem Verwaltungsrecht verbinden lassen, abgefragt waren, flachte das Interesse der Klausurersteller deutlich ab. Erst im Termin 2013/II gab es gleich zwei Fallgestaltungen mit einem europarechtlichen Schwerpunkt. Auch in der Klausur 2015/I/9 spielte das Europarecht im Zusammenhang mit Art. 21 GO eine Rolle. Zuletzt tauchte dieses Rechtsgebiet sehr am Rande bei der Klausur 2018/I/10 auf.

6. **Verfassungsrecht und Staatshaftungsrecht:**

Auf das Gerücht, Verfassungsrecht käme im Zweiten Staatsexamen nicht mehr dran, sollte man sich nicht verlassen. Immerhin in sechs Klausuren spielten die Grundrechte eine zentrale Rolle, angesprochen werden mussten sie noch öfters, wenn auch dann der Schwerpunkt der Klausuren nicht mehr auf verfassungsrechtlichen Fragen lag. Eine „richtige“ Verfassungsbeschwerde wurde allerdings seit über zwanzig Jahren nicht mehr geprüft.

Staatshaftungsrecht war Gegenstand der Klausur 2000/I/8 mit einer Zusatzfrage zu staatshaftungsrechtlichen Ansprüchen und im Termin 2010/2/9 musste ein Entschädigungsanspruch nach Art. 11 LStVG geprüft werden. In der Klausur 2012/II/10 musste ein staatshaftungsrechtlicher Anspruch gegen die Polizei geprüft werden. 2018/II/8 sollte dann Stellung genommen werden zu einem Anspruch auf Ersatz eines Verzögerungsschadens wegen rechtswidriger Nichterteilung einer Baugenehmigung.

7. **Sonstiges:**

Ein beliebtes Problem quer durch alle Rechtsgebiete stellt offensichtlich die Ermessensausübung der Behörde dar. In immerhin 16 Klausuren sollte anhand der im Sachverhalt wiedergegebenen Begründung herausgefunden werden, ob die Behörde die wesentlichen Aspekte für die Ermessensausübung berücksichtigt hatte.

Auch die Fragestellungen rund um Art. 48 und 49 BayVwVfG tauchten elfmal auf. Der Schwerpunkt lag hier jeweils in der Inzidentprüfung des aufgehobenen VAs und ebenfalls in der Frage der Ermessenshandhabung durch die Behörde.

Eine größere Rolle als früher spielte kurzzeitig das Verwaltungsvollstreckungsrecht nach dem BayVwZVG. Sowohl die Frage der Durchführung einer Vollstreckung als auch die daraus folgenden kostenrechtlichen Ansprüche als auch die Bestimmtheit von Vollstreckungsandrohungen waren Gegenstand der Klausuren 2002/I/9; 2003/I/10; und 2003/II/8. Insbesondere im Termin 2003/I/10 wurden dabei die Tiefen des VwZVG intensiv ausgelotet. Erst im Termin 2021/I/9 und erneut 2021/II/7 und 2022/I/7 folgte dann eine Neuauflage dieses Themas, in letzterer Klausur sollten die Voraussetzungen der Ersatzzwangshaft dargestellt werden.

Im untersuchten Zeitraum gab es auch einige „Exoten“, die sich letztlich nicht einordnen lassen. So wurde etwa im Termin 1995/I/8 eine Klage auf Umsetzung eines Verkehrszeichens verlangt (mit dem Schwerpunkt auf Ermessensfragen), dieses Thema des Verkehrszeichens tauchte wieder auf im Termin 2017/I/8, im Termin 2002/I/10 war eine naturschutzrechtliche Verordnung zu prüfen. Das Bayerische Feiertagsrecht war Gegenstand der Klausur 2004/I/9 und Waffenrecht wollte der Ersteller hören in der Klausur 2004/I/8, die zentralen Fragen dieses Falles spielten allerdings im Polizeirecht. Zuletzt wurde in der Klausur 2007/II/9 Gaststättenrecht intensiv abgefragt. Im Termin 2009/II/9 sollte ein Erstattungsanspruch einer Gemeinde gegen den Freistaat Bayern im Zusammenhang mit denkmalschutzrechtlichen Maßnahmen geprüft werden. In der Klausur 2011/II/10 wurden Grundkenntnisse des Straßen- und Wegerechts erwartet, wobei der Schwerpunkt in der Überprüfung einer Nebenbestimmung und der Handhabung des Ermessens lag. In der Klausur 2013/II/10 sollte die Wirksamkeit einer VO geprüft werden, die eine Altersgrenze für Prüflingenieure festsetzt. Probleme des Zweckentfremdungsrechts wurden behandelt im Termin 2017/I/10. Im Termin 2018/I/10 musste ein Normenkontrollurteil gegen eine Informationsfreiheitsatzung einer Gemeinde verfasst werden. 2018/II/10 sollten dann Ermessensfragen bei der Umbenennung einer Straße nach Art. 52 BayStrWG geprüft werden. In der Klausur 10/2020/II mussten zahlreiche Normen aus dem bayerischen Rettungsdienstgesetz angewendet werden und im Termin 2021/I/10 sollten dann einige Regelungen aus dem Denkmalschutzrecht geprüft werden. 2021/II/9 enthielt eine Fallgestaltung aus dem Personenbeförderungsrecht, insbesondere standen die Probleme der Genehmigungsfiktion des § 15 Abs. 1 S. 5 PBefG im Vordergrund.

V. Konsequenzen des Hemmer-Assessorkurses / Reaktion auf diese Besonderheiten

1. Kein gleichmäßiges (stupid) Abarbeiten aller denkbarer Themen, sondern **Schwerpunktsetzung** bei den „lebenswichtigen“ Themen, die – wie etwa Einspruch gegen VU im Zivilrecht oder der Klageaufbau im Öffentlichen Recht – quasi „im Schlaf“ beherrscht werden müssen, bei denen Korrektor*innen erfahrungsgemäß auch nicht die kleinsten Leichtsinnsfehler übersehen oder gar verzeihen. Natürlich werden aber auch die „Exoten“, die zwar selten, aber doch ab und zu abgeprüft werden, in das Kursprogramm eingestreut (Urkundenprozess oder Verfassungsrecht, Staatshaftungsrecht u.a.).
2. Umfassendes Programm zur Wiederholung und Vertiefung des in der Referendar-AG kaum relevanten, im Examen aber besonders bedeutsamen *materiellen* Rechts: Der wöchentliche Kurs erhält insoweit zusätzlich einen umfassenden „Flankenschutz“ durch eine ganze Anzahl von Intensivkursen.
3. Kombination von Examensrealität und Wissensvermittlung durch *didaktisch unterschiedlich* konzipierte Kurse:
 - Der wöchentliche Kurs mit „großen Fällen“, zahlreichen Zusatzübersichten und Grundlagenvideos dient dazu, neben Rechtskenntnissen v.a. auch das *klausurtechnische* Handwerkszeug zu vermitteln.
 - Die Intensivkurse bestehen zwecks Schwerpunktsetzung auf die Erarbeitung des examensnotwendigen Wissens aus zahlreichen kleinen Fällen und Prüfungsschemata.
4. Berücksichtigung der höchst unterschiedlichen zeitlichen Anforderungen in den einzelnen Klausuren.

V.a.: Wie löst man eine Klausur, die bei „normaler“ Vorgehensweise sieben Stunden in Anspruch nehmen würde, in den vorgegebenen fünf Stunden?

Diese im bayerischen Assessorexamen völlig unverzichtbare Fähigkeit bzw. die dazu nötige Technik erlernt der Referendar gewiss *nicht*, wenn der Ausbilder aus Bequemlichkeit bzw. der Repetitor aus kommerziellen Gründen auf solche Fälle einfach verzichtet. Bei Hemmer gibt es (nicht nur, aber auch) Gelegenheiten, den „Kampf gegen die Uhr“ zu trainieren. Entscheidend aber ist die Gewinnung des Wissens bzw. sicheren Gefühls, wo der Verzicht auf Tiefgang schadet und wo nicht: Das Streben nach Perfektion in *allen* Teilen der Klausur (also etwa auch bei Kosten und Vollstreckbarkeit) ist bei *umfassenden* Klausuren oft der *sichere* Weg in die Katastrophe.

Deswegen geht es in unseren Klausurbesprechungen auch immer wieder um **Klausurökonomie!**